

(3) Die Werk­tätigen können für Qualifizierungsmaßnahmen freigestellt werden, die in Qualifizierungsverträgen gemäß § 65 Abs. 3 festgelegt sind und für die der Werk­tätige stundenweise freigestellt werden muß.¹⁹⁸ Die Freistellung in diesen Fällen ist nur zulässig, wenn die planmäßige Erfüllung der betrieblichen Aufgaben, z. B. durch gegenseitige Hilfe der Werk­tätigen, gewährleistet ist. Für die Dauer dieser Freistellung wird ein Ausgleich in Höhe des Durchschnittsverdienstes²⁰¹ gezahlt.

§78

(1) Eine Freistellung von der Arbeit erfolgt:

- a) bei eigener Eheschließung und bei Niederkunft der Ehefrau: für die Dauer eines Arbeitstages,
- b) bei Wohnungswechsel mit eigenem Haushalt innerhalb des Wohnortes: für die Dauer eines Arbeitstages, nach einem anderen Wohnort: für die Dauer von zwei Arbeitstagen,
- c) beim Tod des Ehegatten, eines Elternteiles, eines Kindes oder eines zum Haushalt gehörenden Familienmitgliedes : für die Dauer von zwei Arbeitstagen.

(2) Werk­tätige, die vor ein Gericht oder ein staatliches Untersuchungs- oder Kontrollorgan geladen werden, sind für die erforderliche Zeit von der Arbeit freizustellen.²⁰²

(3) Für die Zeit dieser Freistellung erhalten die Werk­tätigen einen Ausgleich in Höhe des Tariflohnes.

(4) Die Ausgleichszahlung bei Vorladung vor ein Gericht oder ein staatliches Untersuchungs- oder Kontrollorgan wird nicht gewährt, wenn der Werk­tätige

- a) den ausgefallenen Arbeitslohn durch das betreffende Organ erstattet erhält,
- b) wegen einer vom ihm begangenen strafbaren Handlung oder Ordnungswidrigkeit oder
- c) als Partei (Kläger oder Verklagter) eines Zivil- oder familienrechtlichen Gerichtsverfahrens geladen wurde.

§ 78a

(1) Eine Freistellung von der Arbeit erfolgt, wenn der Werk­tätige während der Arbeitszeit sofort einen Arzt in Anspruch nehmen muß.

(2) Eine Freistellung von der Arbeit erfolgt, wenn der Werk­tätige

1. auf Grund arbeitsrechtlicher oder anderer Bestimmungen²⁰³ im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit regelmäßig ärztlich untersucht oder behandelt wird;
2. infolge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit oder wegen des Verdachtes einer Berufskrankheit medizinische Behandlung in Anspruch nehmen oder ärztlich untersucht werden muß;
3. sich gesetzlich festgelegten oder angeordneten ärztlichen Untersuchungen, Gesundheitskontrollen oder medizinischen Behandlungsmaßnahmen bei übertragbaren Krankheiten, gesetzlich festgelegten, angeordneten oder staatlich allgemein empfohlenen Schutzimpfungen oder anderen Schutzanwendungen unterzieht²⁰³

und die medizinische Betreuung entsprechend den Festlegungen der Organe des Gesundheitswesens während der Arbeitszeit stattfindet.

(3) Eine Freistellung von der Arbeit erfolgt, wenn

1. die werk­tätige Frau entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über den Mutter-

201. Zur Berechnung des Durchschnittsverdienstes vgl. § 57 unter dieser Reg.-Nr.

202. Zur Ausgleichszahlung an Zeugen s. Anm. 196 zu § 77 Abs. 1 unter dieser Reg.-Nr.

203. Siehe Anm. 236 zu § 94 unter dieser Reg.-Nr.